

# Statuten der Feuerwehr Calanda

## Gemeinden

- Trimmis
- Untervaz
- Zizers

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Gründung
4. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

## **II. Organisation**

5. Organe
6. Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmung
7. Verbandsvorstand
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Rechnungsstelle
10. Zeichnungsberechtigung

## **III. Feuerwehrkorps**

11. Kaderleute
12. Feuerwehrkorps
13. Korpsmaterial

## **IV. Initiative**

14. Initiative

## **V. Finanzen**

15. Finanzen und Kostenverteilung

## **VI. Rechtsmittel**

16. Beschwerderecht
17. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

## **VII. Schlussbestimmungen**

18. Inkrafttreten
19. Auflösung, Austritt

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Rechtssitz**

Unter dem Namen "Feuerwehrverband Calanda" haben sich die politischen Gemeinden Trimmis, Untervaz und Zizers im Sinne von Artikel 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Feuerwehr ist in der Gemeinde des Verbandspräsidenten.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche dem Betrieb der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten die kantonale Feuerpolizeiverordnung mit allen Erlassen und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die GVG-Feuerwehr-Planung vom März 2008.

### **Art. 3 Gründung**

Die Gründung des Feuerwehrverbandes Calanda erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen in den Mitgliedergemeinden. Er tritt mit der Genehmigung der Statuten durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

### **Art. 4 Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden**

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand (3 Mitglieder)
- Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden

### **Art. 6 Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen**

Die Gemeindeversammlungen oder die Urnenabstimmungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung aller Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Verbandsvorstandes übersteigen
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen

### **Art. 7 Verbandsvorstand**

#### **a) Zusammensetzung**

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus den Fachvorstehern der jeweiligen Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident, Aktuar)
2. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Verbandsvorstandssitzungen teil
3. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Führung der Feuerwehr
- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden
- Die Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung
- Die Wahl des Kaders
- Die Wahl der Materialverwalter
- Behandlung der Rekrutierungseinsprachen
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Weisungen
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages zuhanden der Gemeindevorstände.
- Information der Gemeindevorstände bei Bedarf.
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu Fr. 10'000.--/Jahr verfügen.

c) Sitzungen

Der Verbandsvorstand kann von einem Mitglied oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen werden. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von allen Mitgliedern beschlussfähig.

**Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Die GPK wird von den Gemeinden-GPK gestellt. Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktion ausüben.

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zuhanden der Gemeinden.

**Art. 9 Rechnungsstelle**

Als Rechnungsstelle amtiert eine der Gemeindeganzleien. Der Verbandsvorstand entscheidet über den Ort der Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

**Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident, der Rechnungsführer oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

**III. Feuerwehrkorps**

**Art. 11 Kaderleute**

Das Kader der Feuerwehr Calanda setzt sich folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der GVG-Feuerwehr vom Verbandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Gruppenführer (Stellvertreter)
- Fourier/Materialwart

Die Zahl der Kadermitglieder richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen der GVG-Feuerwehr.

## **Art. 12 Feuerwehrkorps**

Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach 50% der GVG-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner der beteiligten Gemeinde rekrutiert. Der Bestand kann in Absprache mit der GVG-Feuerwehr je nach Bedarf vom Vorstand angepasst werden.

## **Art. 13 Korpsmaterial**

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. Januar 2009 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an die Feuerwehr Calanda über. Ab diesem Zeitpunkt trägt die Feuerwehr Calanda die Unterhaltskosten.

# **IV. Initiative**

## **Art. 14 Initiative**

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 150 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Vorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Organisationsstatuten einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

# **V. Finanzen**

## **Art. 15 Finanzen und Kostenverteilung**

Der Betrieb wird durch die Verbandsgemeinden finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach 50% Anteil der Gebäude-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Rechnungsjahres. Die Werte des Verteilschlüssels werden jährlich angepasst.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

# **VI. Rechtsmittel**

## **Art. 16 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

## **Art. 17 Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren**

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar 2009 in Kraft.

### Art. 19 Auflösung, Austritt

Die Auflösung der Feuerwehr Calanda kann von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Vorstand einen Antrag zu Händen der Gemeinden. Ein Defizit wird gemäss Artikel 15 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Gemeinde Trimmis



Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

Von der Urnengemeinde genehmigt am 30. November 2008.

Gemeinde Untervaz



Der Präsident:

Die Gemeindevorstand:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. September 2008.

Gemeinde Zizers



Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

Von der Urnenabstimmung genehmigt am 30. November 2008.

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden

Chur, 24.2.2009, RB 158

Der Regierungspräsident

Der Kämmerer:

